



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3 – 5  
55116 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen  
[#184436]  
fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum  
09.07.2020

## Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Mit E-Mail vom 05.06.2020 wandte sich [REDACTED] an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) und bat um Unterstützung hinsichtlich seines an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz gerichteten Antrags auf Zugang zu Informationen bezüglich der Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Corona-Bekämpfungsverordnung.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Mit E-Mail vom 12.04.2020 habe sich der Petent über die Internetseite „fragdenstaat.de“ unter der ID #184436 an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz gewandt und um Beantwortung verschiedener Fragen bezüglich der Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Corona-Bekämpfungsverordnung gebeten. Auf diese Nachfrage sei keine Antwort erfolgt.

Ich habe die Anfrage unter informationsfreiheitsrechtlichen Gesichtspunkten anhand der mir vorliegenden Unterlagen und des daraus ersichtlichen Sachverhalts geprüft.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

 hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz handelt es sich auch um eine Behörde des Landes und damit um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1, Abs. 2 LTranspG i.V.m. § 2 LVwVfG.

Auf Grundlage des mir vorstehend mitgeteilten Sachverhalts haben Sie die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG versäumt. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich. Die Behörde hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür innerhalb der Monatsfrist zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG). Nach dem Vorbringen des Antragstellers haben Sie weder seinen Antrag auf Informationszugang innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beschieden, noch innerhalb dieses Zeitraums die Frist verlängert.

Soweit der Antrag ggf. die Identität des Antragstellers nicht (hinreichend) erkennen lässt, hat die Behörde ihn hierauf hinzuweisen und mitzuteilen, welche Angaben sie hierzu für erforderlich hält (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG Ziff. 11.4.1). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erkennbarkeit der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers keine Bearbeitung des Antrags erfolgt (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG Ziff. 11.4.1). Auch ein solcher Hinweis ist nach den mir vorliegenden Informationen nicht erfolgt.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum

**14.08.2020**

zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b s. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr entnehmen Sie bitte folgendem Link:



Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Im Auftrag

